

# AMTSBLATT

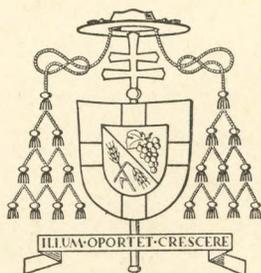
## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

41

Stück 7

Freiburg im Breisgau, 26. Februar

1957



### EUGEN

DURCH GOTTES ERBARMUNG UND DES HEILIGEN APOSTOLISCHEN STUHLES GNADE  
ERZBISCHOF VON FREIBURG

METROPOLIT DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ

entbietet dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen der Erzdiözese  
Gruß und Segen im Herrn!

Liebe Diözesanen!

Der Fastenhirtenbrief bietet Eurem Bischof die Gelegenheit, jeweils ein wichtiges Thema mit Euch zu besprechen. Laßt mich in diesem Jahr einen Gegenstand behandeln, der für unsere katholische Haltung und Lebensführung grundlegend ist. Im Blick auf mancherlei Zeitanschauungen und auf Erscheinungen auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft erscheint mir dieser Gegenstand auch sehr aktuell und bedeutsam. Ich meine das Thema: Persönliches Gewissen und kirchliche Autorität.

I.

Wir sprechen zunächst vom Gewissen. Der Mensch wächst und lebt nicht nur nach naturhaften Gesetzen, er vollzieht auch be-

wußte und freie Handlungen, für die er sich vor Gott und seinen Mitmenschen verantwortlich weiß. Die Fähigkeit dazu erhebt ihn über Pflanze und Tier, erst recht über die tote Materie; daß der Mensch bewußt und frei handeln kann, darin besteht sein Adel und seine eigentliche menschliche Würde. Beweggründe der verschiedensten Art können ihn bei diesem bewußten und freien Handeln bestimmen und leiten: das Verlangen nach Befriedigung seiner Triebe, oder nüchterne Erwägungen der Nützlichkeit, aber auch die Kenntnis von Gut und Böses, das Urteil über den sittlichen Wert oder Unwert seines Tuns und Lassens. Jeder Mensch, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, unterscheidet zwischen Gut und Böses, zwischen Recht und Un-

recht und beurteilt sein eigenes freies Handeln wie das seiner Mitmenschen am Maßstab der von ihm anerkannten sittlichen Begriffe und Gesetze. Die Fähigkeit unseres Geistes, solche Unterscheidungen und Urteile zu vollziehen, nennen wir das Gewissen. Es ist ein Wissen um sittliche Werte und Geltungen, die über uns stehen und uns verpflichten; es ist ein Urteilen über das eigene Handeln im Lichte dieses Wissens, über den Wert oder Unwert dessen, was wir tun oder lassen. Darum ist das Gewissen zuerst und wesentlich eine Leistung unserer Vernunft, allerdings nicht eine kühle Verstandesmeldung, sondern eine Betätigung der Vernunft von solcher Tragweite und Wucht, mit solch verpflichtender und bindender Kraft, daß das Gewissen als Mahner und Richter erscheint und daher unser ganzes Gemütsleben in mehr oder weniger starke Bewegung bringt. Das Gewissen ist das Innerlichste und Persönlichste, was der Mensch kennt, im Gewissen legt sich ihm unmittelbar das ganze Gewicht der sittlichen Ordnung auf die Seele, erfährt er aber auch das tiefe Glück erfüllter Pflicht und den Frieden des Herzens.

Das nach bestem Wissen über Gut und Böses urteilende Gewissen ist die nächste Regel, die persönliche Norm für das Handeln des einzelnen Menschen. Denn der Mensch muß ja allererst um das über ihm stehende Sittengesetz und seine Forderung wissen, muß sie irgendwie erst erfassen, ehe er danach handeln oder dagegen verstoßen kann. »Alles, was nicht aus Überzeugung kommt, ist Sünde«, sagt die Hl. Schrift (Röm. 14, 23).

Ist demnach das Gewissen nächste Regel für unser sittliches Tun und Lassen, so heißt

das aber keineswegs, das Gewissen sei eine ganz selbständige, völlig in sich stehende, selbstherrliche Größe. Das wird zwar in unseren Tagen oft behauptet, ist aber grundverkehrt. Das Gewissen ist nicht Schöpfer und Herr der sittlichen Weltordnung. Der Mensch kann nicht nach Willkür und Laune bestimmen, was gut und böse ist. Der Mensch ist Mensch und nicht Gott. Er ist Geschöpf und nicht Schöpfer und Herr. Wie er die Welt, die Wirklichkeit und Wahrheit gegeben vorfindet und sie nicht erzeugt, so findet er auch das Gute und Rechte vor; er kann es nicht selbstherrlich setzen und fügen. Die Tätigkeit des Gewissens ist — wie alles Wissen — ein Kenntnisnehmen: Wir nehmen Kenntnis von dem vorgefundenen, unverrückbaren Sollen und Dürfen und vergleichen unsere Handlungen mit dem erkannten Sittengesetz, das als Wille Gottes verpflichtend über uns steht.

( Gewiß sind die Heiden nach dem Apostelwort »sich selber Gesetz« (Röm. 2, 14); Paulus fügt aber sofort hinzu, wie er das versteht: »Der Kern des Gesetzes ist in ihre Herzen geschrieben, indem ihr Gewissen ihnen Zeugnis gibt« (Röm. 2, 15). Das Gewissen »ist also das getreue Echo, der reine Widerhall der göttlichen Norm für die menschlichen Handlungen«, wie unser Hl. Vater Papst Pius XII. in seiner grundlegenden Ansprache über das Gewissen und eine sogenannte »Neue Moral« sagt<sup>1)</sup>. Das Gewissen ist nicht absolut und nicht selbstherrlicher Richter über Gut und Böses; in ihm kommt vielmehr Gottes heiliger Wille uns zum Bewußtsein und wissen wir uns ganz und gar an ihn gebunden.)

## II.

Gott aber bringt seinen Willen in verschiedener Weise zum Ausdruck; er spricht in verschiedener Weise zu unserem Gewissen.

<sup>1)</sup> »Das sittliche Gewissen als Gegenstand der Erziehung«. Ansprache vom 23. 3. 52, Utz-Groner, I. Bd. Nr. 1744 — 1770; Nr. 1748. Siehe auch die Ansprache v. 18. 4. 52: »Die allgemeine Verbindlichkeit des Sittengesetzes«. Utz-Groner, I. Bd. Nr. 142-165.

Die grundlegenden Forderungen des Sittengesetzes vermag unsere Vernunft zu erkennen, wenn sie nachdenkt über das, was der Mensch ist, welche Anlagen und Aufgaben er hat, wie er in der Welt und unter den Menschen steht. In einem gewissen Kernbestand natürlich-sittlicher Grundgesetze, wie er etwa in den 10 Geboten zum Ausdruck kommt, ist denn auch die Menschheit sich einig.

In der weiteren Ausgestaltung aber und in der näheren Anwendung dieser Grundgesetze zeigt sich deutlich die Irrtumsfähigkeit unserer Vernunft und ihre Verwundung durch den Sündenfall. Um hier abzuhelpfen, um den Menschen irrtumsfreie und sichere Erkenntnis der natürlich-sittlichen Ordnung möglich zu machen, schenkte uns Gott seine übernatürliche Offenbarung. Er schenkte sie jedoch besonders deswegen, weil er dem Menschen noch höhere Lebensziele als nur die Beobachtung des Naturgesetzes gegeben hat: Gott hat in seiner freien Güte alle Menschen zu einer übernatürlichen, über alle menschlichen Maße hinausgehenden, ewig glücklichen Lebensgemeinschaft mit sich selber berufen. Deshalb redete er zu uns durch seinen Sohn. Dieser allein kennt den Vater (Matth. 11, 27), er allein kann Kunde von seinem Heilswillen und seinen Heilswegen bringen; er allein ist Weg, Wahrheit und Leben (Joh. 14, 6). Und wie der Vater ihn gesandt hat, so sendet der Sohn selber seine Jünger (Joh. 20, 21). Er gibt seiner Kirche Auftrag und Vollmacht, alle Völker zu lehren und sie anzuhalten, alles zu halten, was er geboten hatte, er gibt ihr die Gewalt zu binden und zu lösen (Matth. 28, 18; 16, 19; 18, 17 f.). Eigens betont dabei der Herr: »Wer euch hört, der hört mich, wer

euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat« (Luk. 10, 17). »Wenn einer die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder« (Matth. 18, 17). Und da der Gott des Heils kein anderer ist als der Schöpfergott, umfaßt und umgreift sein Offenbarungswort auch das natürliche Sittengesetz, umschließt das Evangelium auch die natürliche Ordnung, ist die Kirche Lehrerin und Hüterin auch des sittlichen Naturgesetzes. »Beides, das Gesetz, das ins Herz geschrieben ist, d. h. das Naturgesetz, und die Wahrheiten und Gebote der übernatürlichen Offenbarung hat Jesus, der Erlöser, als den sittlichen Schatz der Menschheit in die Hand seiner Kirche gelegt, damit diese sie allen Geschöpfen verkünde, sie erläutere und sie von einer Generation an die andere weitergebe, unberührt und vor jeder Entstellung und jedem Irrtum geschützt.«<sup>2)</sup>

Liebe Diözesanen! Der katholische Christ weiß um diese Stellung, um den Auftrag und die Autorität der Kirche. Er weiß, wir können nicht Gott zum Vater haben, wenn nicht die Kirche unsere Mutter ist. Weil wir das wissen, weil wir erkennen und glauben, daß die Kirche von Gott her mit Autorität umkleidet ist und daß, was sie auf Erden bindet, auch im Himmel gebunden ist, deshalb sagt unser persönliches sittliches Bewußtsein, daß wir auf die Kirche hören müssen, ihre Lehren gläubig anzunehmen, ihre Weisungen zu befolgen haben. Im katholischen Gewissen treten das Sittengesetz und Gottes Offenbarungswort, verbindlich vorgelegt und verkündet von der hl. Kirche, bestimmend in unser religiös-sittliches Leben ein. Wer als katholischer Christ

<sup>2)</sup> Utz-Groner, I. Bd. Nr. 1750

durch Gottes Gnade im Besitz der göttlichen Wahrheit ist und die Kirche als deren Lehrerin kennt, den verpflichtet aufgrund eben dieser Glaubensüberzeugung sein Gewissen zum Gehorsam gegen die Kirche.

»Ausdrucksweisen wie: »das Urteil des christlichen Gewissens« oder »nach dem christlichen Gewissen urteilen« haben also folgenden Sinn: Die Norm für die letzte und persönliche Entscheidung über eine sittliche Handlung wird genommen aus dem Wort und aus dem Willen Christi.«<sup>3)</sup>

Wie falsch ist demnach eine moderne Ethik, wenn sie sagt: »In der Gewissensentscheidung begegnet der einzelne Mensch unmittelbar Gott und entscheidet sich vor ihm ohne jegliche Dazwischenkunft irgend eines Gesetzes, einer Autorität, einer Gemeinschaft, eines Kultes oder einer Konfession irgendwelcher Art. Hier gibt es nur das Ich des Menschen und das Ich des persönlichen Gottes, nicht des Gottes des Gesetzes, sondern des Vatergottes, mit dem sich der Mensch in kindlicher Liebe vereinigen muß.«<sup>4)</sup>

Wie verkehrt ist eine solche Gewissenslehre! Ihre »Antwort könnte also auch ein Wechsel des katholischen Glaubens gegen andere Grundsätze, Ehescheidung, Schwangerschaftsunterbrechung, Gehorsamsverweigerung gegenüber der zuständigen Autorität in Familie, Kirche und Staat und vieles andere sein.«<sup>5)</sup>

Nein, Nein: »Ein Gewissen, das seinem natürlichen Klima entzogen wird, kann nichts als giftige Früchte hervorbringen . . . Wie ist es also möglich, die vorsorgliche Anordnung des Erlösers, der der Kirche die Obhut über das Erbgut der christlichen Sittenlehre anvertraute, mit einer Art individualistischer Autonomie des Gewissens zu vereinen?«<sup>6)</sup>

### III.

Liebe Diözesanen! Die Kirche erfüllt nun ihre gottgegebene Sendung in verschiedener Weise. Bald spricht sie als Lehrerin, bald als Gesetzgeberin.

1. Auf dem Gebiet der Lehre, sei es der Glaubens- oder Sittenlehre, spricht die Kirche bald mit höchster, unfehlbarer Autorität, bald in allgemeiner Weise.

Legt die Kirche das geoffenbarte Gotteswort endgültig vor, mit höchster unfehlbarer Autorität, sei es in der Form einer Konzilsentscheidung, sei es in der Form einer sogenannten Kathedralentscheidung des Papstes, so liegt der Fall ganz klar und eindeutig. Dann kann es für das Gewissen des gläubigen katholischen Christen keinen Zweifel geben, dann weiß er sicher, daß er vor der Wahrheit steht. Dann wird er freudig zustimmen, wird Glaubensgehorsam leisten, wenn anders er nicht dem Zeugnis des Hl. Geistes widerstehen will.

Welche Bedeutung hat nun aber die allgemeine ordentliche Lehrverkündigung der Kirche, wie sie geschieht in den Hirten-schreiben der Bischöfe, den Weisungen der römischen Behörden, den Ansprachen und Rundschreiben des Hl. Vaters?

Nun, weitgehend hat die allgemeine Lehrverkündigung der Kirche feststehende, unfehlbar sichere Wahrheiten zum Gegenstand, und darum ist dann die unwiderrufliche Glaubenszustimmung das einzig Richtige.

Wie steht es aber, wenn die Verkündigung nicht abschließend ist, wenn nicht die letzte Lehrautorität eingesetzt wird und der Glaubensgegenstand nicht unfehlbar sicher ist? Meine Lieben, ich darf um Eure Aufmerksamkeit bitten. Zunächst ist ganz sicher, daß in solchen Fällen der Papst oder der Bischof nicht als Privatperson spricht; sie lehren ja und geben Weisung in Erfüllung ihres Auftrages, in der Sendung des Herrn. Es ist nicht nur ehrfurchtslos, sondern falsch und verkehrt, diese Lehräußerungen und Weisungen des ordentlichen Lehramtes als Privatsache oder Privatauffassung abzutun und sich da-

<sup>3)</sup> Utz-Groner, I. Bd. Nr. 1748

<sup>4)</sup> Utz-Groner, I. Bd. Nr. 152

<sup>5)</sup> Utz-Groner, I. Bd. Nr. 152

<sup>6)</sup> Utz-Groner, I. Bd. Nr. 1756.

rüber hinwegzusetzen. Vielmehr handelt es sich in der ordentlichen Lehrverkündigung um eine Betätigung des Lehramtes in der Sendung und im Auftrag Christi. Christus ist gemäß seiner Verheißung bei seiner Kirche bis ans Ende der Welt, alle Tage, nicht nur in den seltenen Stunden unfehlbarer Glaubensentscheidung. Er hat geboten, seine Kirche zu hören. Darum genügt es nicht, einfach zu schweigen. Wir müssen vielmehr hören, innerlich und religiös zustimmen. Das Rundschreiben unseres Hl. Vaters »*Humani generis*« betont das besonders: »Man darf nicht annehmen, man brauche den Rundschreiben nicht zuzustimmen, weil die Päpste darin nicht ihr höchstes Lehramt ausüben. Sie sind aber doch Äußerungen des ordentlichen Lehramtes, von dem auch das Wort Christi gilt: »Wer euch hört, der hört mich«. <sup>7)</sup>

Zusammenfassend ist also zu diesem Punkt zu sagen: Im Blick auf die Leitung der Kirche durch Christi Beistand und den Hl. Geist fallen solche Glaubensweisungen bei der Gewissensbildung und Gewissenshaltung schwer ins Gewicht. Sie fordern, weil nicht unfehlbar, keine unwiderrufliche Glaubenszustimmung, aber sie verlangen eine ehrliche Unterwerfung; nur beweisende Gegengründe könnten eine andere Auffassung einmal rechtfertigen. Ein solcher Fall wird jedoch selten genug vorkommen und sicher für keinen zutreffen, der nicht voll und ganz in der theologischen Forschung der betr. Frage steht. Für uns alle kann und wird der willige Anschluß an das Lehramt der Kirche nur von Segen sein! (»Die Kirche besitzt in sich die Ausrüstung, die Christus ihr gegeben hat:

Die Wahrheit Christi und den Hl. Geist. So ausgerüstet legt sie ihre Hand an den Puls der Zeit, und die Gläubigen müssen ihre Hand am Puls der Kirche halten, um recht orientiert zu sein und um eine richtige Diagnose und Prognose über die Zeit im Hinblick auf die Ewigkeit finden und geben zu können,« sagt unser Hl. Vater. <sup>8)</sup>)

2. Wir sprachen vom Lehramt der Kirche. Die Kirche ist aber nicht bloß Lehrerin, sie hat auch Gesetze, Anordnungen und Weisungen disziplinarer Art zu geben. »Lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe« (Matth. 28,20). Welche Bedeutung haben diese Anordnungen der Kirche für das Gewissen? Um es kurz und schlicht zu sagen: sie verpflichten zum Gehorsam.

Zwar handelt es sich hier nicht zuerst und zunächst um Lehräußerungen, um wahr und falsch, um Gut oder Böses. Das nächste Ziel solcher Anordnungen und Weisungen ist mehr oder weniger die Praxis des christlichen Lebens, das Wohl der christlichen Gemeinschaft. Darum dürfen sie nicht bloß gemessen werden am Maßstab des Wahren und Guten, sondern auch an dem der Klugheit und Zweckmäßigkeit. Von hier gesehen, könnte es durchaus sein, daß diese oder jene Weisung, dieses oder jenes Verbot einmal weniger glücklich oder zweckentsprechend ist. Und doch wird die Lage des persönlichen Gewissens dadurch nicht geändert. Um Gehorsam verlangen zu können, muß man nicht unfehlbar sein. Sonst hätte kein Vater und keine Mutter, kein Lehrer und kein Erzieher und kein weltlicher Vorgesetzter das Recht zu befehlen. Der Ge-

<sup>7)</sup> Ausgabe Herder Nr. 20

<sup>8)</sup> Ansprache v. 14. 9. 1956, Amtsbl. 1957, St. 3, S. 17.

horsam gegenüber den rechtmäßigen Obern verpflichtet vielmehr immer und überall, solange diese nichts offenkundig Sündhaftes verlangen. Das Urteil darüber, was zweckmäßig und sachdienlich ist, kann nicht den Untergebenen, sondern muß den Vorgesetzten zustehen, die dafür auch die Verantwortung tragen. Von der eigenen Einsicht in die Zweckmäßigkeit einer Anordnung den Gehorsam abhängig machen, heißt Autorität und Gehorsam zuletzt verneinen. Eine andere Haltung kann das gläubige katholische Gewissen nicht einnehmen. Wenn es zum Gehorsam gegen die kirchliche Autorität nicht mehr verpflichtet und dem Untergebenen das entscheidende Urteil über die Anordnung des Oberen zuspricht, hat es den Boden des katholischen Glaubens tatsächlich verlassen.

Wenn aber ein Mensch einen unmittelbar göttlichen Auftrag empfangen hat, etwa durch eine Privatoffenbarung oder eine Vision, wie steht die Sache dann? Braucht man dann der kirchlichen Autorität nicht Folge zu leisten, wenn sie Vorschriften, vielleicht entgegengesetzter Art, gibt? Wir wollen der Antwort nicht aus dem Wege gehen. Ein außerordentliches Gnadenwirken Gottes einmal angenommen — niemals kann dieses auf die Verletzung der Ordnung hinzielen, die Gott der Herr seiner Kirche gegeben hat. Der wahre Gottgesandte wird stets daran zu erkennen sein, daß er Gottes heilige Gesetze achtet und zu gehorchen weiß. Der Apostel Paulus hat im 1. Korintherbrief diese Frage eigens behandelt. Er schätzt die außerordentlichen Geistesgaben hoch ein, aber er gibt klare Weisungen und Vorschriften und schließt sie ab mit den Worten: »Gott ist kein Gott der Unordnung, sondern des Friedens. So soll

es gelten in allen Gemeinden der Geheiligten... Wenn jemand meint, ein Prophet zu sein, so anerkenne er, daß dies, was ich euch schreibe, ein Gebot des Herrn ist. Wer es aber nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt werden« (1 Kor. 14, 33; 37/38). Das letzte Wort zur Prüfung der Geister hat die Kirche. Wer sie nicht hört, wird nicht anerkannt, hat wie ein Heide und öffentlicher Sünder zu gelten.

Liebe Diözesanen! Gewissenskonflikte sind möglich. Es können Fälle eintreten, wo sich das persönliche Gewissen in Not befindet und zweifelnd fragt, soll ich hier den Weisungen der Autorität oder meiner eigenen Einsicht, beziehungsweise der persönlichen Sendung folgen. Die Liebe wird für solche Lage Verstehen haben, wird nicht gleich verurteilen und von schwerer Sünde sprechen, wenn ein Gewissen einmal objektiv falsche Wege geht, aber dabei im guten Glauben handelt. Jedoch an den Grundsätzen kann und darf deshalb nicht gerüttelt werden, und diese Grundsätze wollte ich Euch heute darlegen und einprägen. Es ist für das Reich Gottes besser, daß bisweilen Wertvolles und selbst Großes unterbleibt, als daß die Fundamente der göttlichen Ordnung untergraben werden. Manche großen Heiligen in der Kirche haben mit ihren Bestrebungen bei der kirchlichen Obrigkeit Zurückhaltung, ja selbst Ablehnung erfahren. Sie haben sich nicht aufgelehnt, haben vielmehr gebetet und geduldig gewartet und Gott ihre Sache anheimgestellt. Das ist die vernunftgemäße und christliche Lösung, wenn einmal zwischen der persönlichen Einsicht und der kirchlichen Autorität ein Konflikt entstehen sollte, »denn Gott ist kein Gott der Unordnung, sondern des Friedens« (1 Kor. 14, 33).

Ich schliesse mit zwei Beispielen aus dem letzten Jahrhundert. Der Freiburger Domkapitular und Professor Johann Baptist von Hirscher hatte 1849 eine Schrift herausgebracht mit dem Titel: »Die kirchlichen Zustände der Gegenwart«. Sie wurde indiziert.

Rom lag viel an der Unterwerfung Hirschers und drang durch Erzbischof Hermann darauf. Damals schrieb Hirscher folgenden Brief: <sup>9)</sup> »Ich war der Überzeugung, daß mein Schriftchen: »Die kirchlichen Zustände der Gegenwart« bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Kirche Nutzen bringen werde. Da aber dieses Schriftchen von dem heiligen apostolischen Stuhle verworfen wurde, so unterwerfe ich mich demütig diesem Urteilspruche, erklärend, daß mir nichts mehr am Herzen liegt, als in der Lehre der katholischen Kirche fest zu verharren und deshalb aufrichtig von mir alles widerrufen wird, was in genanntem Schriftchen und in meinen anderen Schriften dieser heiligen Lehre nach dem Urteile des apostolischen Stuhles zuwider ist. Mit dieser Erklärung verbinde ich den Ausdruck meines aufrichtigen Schmerzes darüber, wenn ich jemandem zu gerechtem Anstoß geworden bin, oder Sr. Heiligkeit unserem kirchlichen Oberhaupt — dem allgeliebten Vater der katholischen Christenheit, welcher außerdem des Kummers genug hat, Betrübnis verursacht habe.

Noch ein zweites Beispiel aus derselben Zeit sei erwähnt. Der große Konvertit und spätere Kardinal Newman stieß im Zusammenhang mit der Gründung einer Zeitschrift auf Mißtrauen in kirchlichen Kreisen, sodaß ein Konflikt drohte. Damals schrieb Newman: »Nie ist aus dem Widerstand gegen die bestellten Oberhirten etwas Gutes entstanden. Sie sind verantwortlich für die Reinheit der Lehre, für das Heil der Seelen und das Wohl der Kirche. Ich würde es nie wagen, ihnen diese Verantwortlichkeit zu erschweren, sondern ich halte es für meine Pflicht, sie durch mein Gebet darin zu unterstützen . . . Wir bessern niemals die Dinge durch Ungehorsam, sondern können sie nur verwickeln und verzögern. Unsere Aufgabe ist zu gehorchen. Wenn wir nur Geduld haben, wird sich alles zum Guten wenden.« <sup>10)</sup>

Das ist katholische Haltung. Hirscher und Newman waren vielleicht niemals größer als in diesen kritischen Stunden.

Gebe Gott uns allen die rechte Einstellung, die rechte Auffassung in diesen weittragenden Fragen. Es hängt so viel davon ab für unser eigenes Leben und für das Leben und Wirken der Kirche in unseren Tagen.

Es erleuchte Euren Verstand, es bewege Eure Herzen, es segne Euer Tun der allmächtige und barmherzige Gott,  
der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Gegeben zu Freiburg i. Br., am 15. Februar 1957.

† Eugen, Erzbischof.

<sup>9)</sup> abgedruckt bei Hubert Schiel, Johann Bapt. von Hirscher, Freiburg 1926, S. 139—141.

<sup>10)</sup> M. Laros, Kardinal Newman, Mainz 1921, S. 49 f.

Vorstehender Fastenhirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am 1. Fastensonntag (10. März) in allen Gottesdiensten vorzulesen. Die kleingedruckten Teile können unter Umständen ausgelassen werden. Die Sperrfrist für Presse und Rundfunk dauert bis 10. März einschließlich.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1957.

Erzbischöfliches Ordinariat.